

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 17. Januar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Januar 2025)

zum Thema:

Verfahrensbeistand nach FamFG: fachliche und persönliche Eignung

und **Antwort** vom 4. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. Februar 2025)

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21375
vom 17. Januar 2025

über Verfahrensbeistand nach FamFG: fachliche und persönliche Eignung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Das Gericht hat nach § 158 FamFG dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen fachlich und persönlich geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes erforderlich ist. Wie gestaltet sich die Überprüfung der fachlichen und der persönlichen Eignung in der Praxis?

Zu 1.: Die Voraussetzungen für die fachliche und persönliche Eignung ergeben sich aus § 158 a Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), mit dem durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder mit Wirkung zum 1. Januar 2022 erstmals konkrete Qualifikationsanforderungen für Verfahrensbeistände eingeführt wurden. Ob die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind, prüft das Gericht bei der Bestellung der Verfahrensbeistände eigenständig in seiner richterlichen Unabhängigkeit. In der Praxis wird für die fachliche und persönliche Eignung regelmäßig geprüft, ob der Verfahrensbeistand eine sozialpädagogische, pädagogische, juristische oder psychologische Berufsqualifikation hat, ob ein Nachweis über eine Zusatzqualifikation oder Fortbildung als Verfahrensbeistand vorliegt, der nicht älter als zwei Jahre ist, und es wird Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis genommen. Das Gericht kann sich aber auch auf andere Weise die Überzeugung verschaffen, dass der Verfahrensbeistand die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat oder in anderer Weise über eine langjährige Erfahrung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit verfügt.

Die Berliner Familiengerichte bieten den als Verfahrensbeistand Tätigen an, mittels eines Formulars die erforderlichen Informationen nebst Nachweisen sowie das erweiterte Führungszeugnis bei den Verwaltungen und im Intranet der Berliner Familiengerichte (Amtsgerichte Kreuzberg, Köpenick, Pankow und Schöneberg sowie des Kammergerichts) zu hinterlegen. Die Verfahrensbeistände müssen dann nicht in jedem Verfahren ihre Qualifikation darlegen und die erforderlichen Nachweise einreichen, sondern das Gericht kann vor der Bestellung Einsicht in die betreffende Liste nehmen.

2. Welche Möglichkeit gäbe es, die Anforderungen an die Qualifikation eines Verfahrensbeistands auf Landesebene rechtlich zu konkretisieren? Oder fehlt dazu die Ermächtigungsgrundlage = müsste der Bund diese Regelung treffen?

Zu 2.: Die Anforderungen an die Qualifikation eines Verfahrensbeistands sind im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geregelt, für das der Bund die Gesetzgebungskompetenz nach Art 74. Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes hat.

3. Manche Fälle erfordern mehr juristische Kenntnisse, andere Fälle erfordern stärker psychologische Kenntnisse. Wie erfolgt die Auswahl des jeweiligen Verfahrensbeistands im jeweiligen Fall? Welche Mitsprachemöglichkeit haben Eltern dabei in der Praxis?

Zu 3.: Welcher Verfahrensbeistand aufgrund seiner speziellen Kenntnisse für den konkreten Fall geeignet ist, prüft der zuständige Richter bei der Bestellung des Verfahrensbeistandes eigenständig in seiner richterlichen Unabhängigkeit. Er kann bei der Auswahl zusätzlich darauf achten, ob der Fall mehr juristische, psychologische oder sozialpädagogische Kenntnisse erfordert. Bei der Auswahl kann auch berücksichtigt werden, ob für das Kind ein männlicher oder weiblicher Verfahrensbeistand geeigneter wäre oder ob der Verfahrensbeistand Erfahrung auf einem besonderen Gebiet haben sollte wie z.B. im Fall der Genehmigung einer geschlossenen Unterbringung nach § 1631 b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Ein Mitspracherecht bei der Auswahl des Verfahrensbeistandes haben die Eltern nur in eingeschränktem Umfang. Grundsätzlich sollen die Eltern zu der Frage, ob ein Verfahrensbeistand bestellt wird, und zur Person des Verfahrensbeistandes angehört werden. Damit sollen primär unnötige Kosten vermieden und die Auswahl eines geeigneten Verfahrensbeistands ermöglicht werden, indem z.B. eine Abklärung ggfs. erforderlicher Sprachkenntnisse erfolgt. Von der Gewährung rechtlichen Gehörs wird in der Regel abgesehen, wenn ein Fall der zwingenden Bestellung nach § 158 Abs. 2 FamFG oder ein Regelbeispiel nach § 158 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 4 FamFG vorliegt und es sich um ein beschleunigtes Verfahren nach § 155 Abs. 1 FamFG handelt, in dem umgehend ein früher Termin nach § 155 Abs. 2 FamFG anzuberaumen ist. Denn in diesem Fall ist das Gericht verpflichtet, einen Verfahrensbeistand zu bestellen, und zwar gemäß § 158 Abs. 1 Satz 2 FamFG so früh wie möglich. Hier überwiegt also meistens das Interesse an einer schnellen

Bestellung eines Verfahrensbeistandes, damit dieser auf die weitere Gestaltung des Verfahrens Einfluss nehmen und seine Aufgaben nach § 158b FamFG vor dem ersten Anhörungstermin erfüllen kann.

4. Inwiefern steht Eltern steht die Möglichkeit zu, Beschwerde, Rechtsmittel gegen die Bestellung eines Verfahrensbeistands, insbesondere gegen die Bestellung einer speziellen Person, an deren fachlicher oder persönlicher Eignung Zweifel bestehen, einzulegen?

Zu 4.: Die Bestellung eines Verfahrensbeistands oder deren Aufhebung sowie die Ablehnung einer derartigen Maßnahme sind gemäß § 158 Abs. 5 FamFG als Zwischenentscheidungen nicht isoliert anfechtbar. Ein Rechtsmittel gegen die Endentscheidung kann aber damit begründet werden, dass ein Verfahrensbeistand zu Unrecht bestellt oder abberufen wurde, dass die Bestellung eines Verfahrensbeistands zu Unrecht unterlassen oder abgelehnt wurde oder dass dem erstinstanzlich bestellten Verfahrensbeistand die gem. § 158a FamFG erforderliche persönliche und/oder fachliche Eignung fehlt.

5. Auf der Internetseite <https://www.vb-berlin.info> werden vierzehn Personen gelistet, die als Verfahrensbeistand tätig sind. Die Form der Ausbildung ist dort vermerkt, es handelt sich meist um (Sozial)-Pädagogen oder Juristen. Daneben finden sich weitere Personen, die als Verfahrensbeistand arbeiten, im Internet. Bitte um eine vollständige Liste: Welche Personen sind in Berlin als Verfahrensbeistand tätig? Wenn möglich mit Angabe der Fallzahlen in 2024. Alternativ: wie viele Personen sind in Berlin als Verfahrensbeistand tätig und wie hoch ist das Fallaufkommen pro Kopf?

Zu 5.: Es werden keine entsprechenden Listen und statistischen Erhebungen von den Gerichten geführt. Wie unter Ziffer 1. ausgeführt, bieten die Berliner Familiengerichte aber den als Verfahrensbeistand Tätigen an, ihre Daten und die erforderlichen Informationen und Nachweise bei den Verwaltungen zu hinterlegen. Derzeit haben 172 Verfahrensbeistände ihre Dokumente bei den Berliner Familiengerichten zentral hinterlegt. Diese Liste ist nicht abschließend. Es können darüber hinaus Verfahrensbeistände zum Einsatz kommen, die ihre Unterlagen nicht zentral hinterlegt, sondern jeweils persönlich vorgelegt haben. Ob und in welchem Umfang die gelisteten Verfahrensbeistände tatsächlich im Kalenderjahr 2024 in familiengerichtlichen Verfahren bestellt worden sind, kann nicht mitgeteilt werden.

6. Wie erfolgt die Zulassung als Verfahrensbeistand? Gibt es dazu ein Bewerbungsverfahren beim Gericht? Inwiefern ist dafür eine zertifizierte Ausbildung zwingend erforderlich? Gibt es eine Pflicht zur Mitgliedschaft im Berufsverband etc?

Zu 6.: Ein besonderes Zulassungs- oder Bewerbungsverfahren für Verfahrensbeistände besteht nicht, auch keine Pflicht zur Mitgliedschaft im Berufsverband. Regelmäßig senden Verfahrensbeistände eine formlose Bewerbung an die Gerichte und bitten um Einstellung in die genannte zentrale Liste. Das Gericht prüft dann jeweils bei der konkreten Auswahlentscheidung gem. § 158 Abs. 1 Satz 1 FamFG in eigener Sachkunde die fachliche

und persönliche Eignung des Verfahrensbeistandes und berücksichtigt die Anforderungen nach § 158 a FamFG an die fachliche und persönliche Eignung.

7. Der Senat erklärte: „Gesetzliche Anforderungen an die Qualifikation des berufsmäßigen Verfahrensbeistandes gibt es nicht. Es bleibt dem Familiengericht überlassen, im konkreten Einzelfall eine geeignete Person auszuwählen. Von den jeweiligen Berufsverbänden und freien Trägern werden Fortbildungsmaßnahmen für Verfahrensbeistände angeboten.“ Drs. 18/22775, Antwort zu Frage 7. Welche Ausbildungswege zum Verfahrensbeistand ist vom BVEB e.V. zertifiziert, wie z.B. die Ausbildung über das [Institut für Gericht & Familie](#), die [WBA](#) oder [JKOME](#)?

Zu 7.: Es bestehen hier keine Erkenntnisse zu der Frage, welche Ausbildungswege zum Verfahrensbeistand vom BVEB e.V. zertifiziert werden. Vorgaben, dass nur Verfahrensbeistände mit einer vom Berufsverband zertifizierten Ausbildung von den Gerichten als „fachlich geeignet“ angesehen werden dürfen, bestehen nicht.

8. Gibt es eine Pflicht für Verfahrensbeistände nach § 158ff FamFG, Auffrischkurse zu besuchen? Kann die Zulassung bei Nicht-Teilnahme auslaufen?

Zu 8.: § 158 a Abs. 1 Satz 4 FamFG sieht zusätzlich zu der nach Abs. 1 Satz 2 erforderlichen Grundqualifikation die Verpflichtung zur kontinuierlichen Fortbildung zumindest alle zwei Jahre vor. Seine Fortbildungsobliegenheit hat der Verfahrensbeistand in eigener Verantwortung zu erfüllen. Das Gericht ist berechtigt, für die Entscheidung über die Bestellung einer Person zum Verfahrensbeistand Nachweise über die Erfüllung der Fortbildungsobliegenheit zu verlangen, um sich eine Überzeugung von der fachlichen Eignung als Verfahrensbeistand bilden zu können. Es besteht ein Beurteilungsspielraum des Gerichts, ob unzureichende Fortbildungsnachweise im Einzelfall der fachlichen Eignung des Verfahrensbeistandes entgegenstehen.

9. „Es gibt keine einheitlichen Standards zur Weiterbildung von Verfahrensbeiständen“, kritisiert Katja Seck vom BVEB. Laut BVEB-Umfrage sollten nur 74 Prozent der Befragten dem Gericht einen Nachweis über eine Fortbildung vorweisen. Seck fordert deshalb ein zentrales Register für die Nachweise der Qualifikationsanforderungen. Diese Liste müsse den Familiengerichten zugänglich sein. Teilt der Senat diese Auffassung? Was spricht dafür und was dagegen?

Zu 9.: Da Verfahrensbeistände in der Regel regional tätig sind und es eine große Fluktuation unter den Verfahrensbeiständen gibt, erscheint ein bundesweites Register für die Nachweise der Qualifikationsanforderungen nicht praktikabel. In Berlin gibt es eine zentral geführte Liste mit den freiwillig hinterlegten Qualifikationsnachweisen der Verfahrensbeistände, auf die alle Familiengerichte Zugriff haben. Letztlich muss aber das Gericht bei der Auswahl des Verfahrensbeistands jeweils in eigener richterlicher Unabhängigkeit entscheiden, welche Nachweise es benötigt, um sich die nach § 158 Abs. 1 Satz 1 FamFG erforderliche Überzeugung von der fachlichen und persönlichen Eignung als Verfahrensbeistand zu verschaffen.

10. Der [RBB](#) teilte mit: „Derzeit bleibt es den Richterinnen und Richtern überlassen, ob sie die Qualifikation nachprüfen. In Berlin gibt es eine Art Telefonbuch für die vier Familiengerichte: eine Liste mit Namen und Kontaktdaten der Berliner Verfahrensbeistände. Um in diese Liste aufgenommen zu werden, müssen Qualifikationsnachweise und ein erweitertes Führungszeugnis beim Gericht hinterlegt werden. Danach tragen Verfahrensbeistände zwar noch ein, wann sie Fortbildungen absolviert haben – aber nicht zu welchen Themen.“ Was ist die Mindestqualifikation – z.B. Abschluss in Psychologie, (Sozial)-Pädagogik oder Rechtswissenschaft – um als Verfahrensbeistand tätig sein zu können?

Zu 10.: Die Anforderungen an die fachliche Eignung eines Verfahrensbeistandes ergeben sich aus § 158 a FamFG.

11. Der [RBB](#) teilte mit: „Verfahrensbeistände haben großen Einfluss auf familienrechtliche Entscheidungen. Viele Richterinnen und Richter vertrauen ihrem Urteil, weil die Beistände die Kinder mehrmals sehen. Außerdem sollen Verfahrensbeistände als Psycholog:innen, Jurist:innen oder Pädagog:innen ausgebildet sein, jedenfalls über Fachkenntnisse aus diesen Bereichen verfügen, und eine Zusatzertifizierung haben. Das Problem: Für diese besondere Zertifizierung gibt es keine verbindlichen Qualitätsstandards. Bei einigen Anbietern reicht ein Wochenendseminar, um sich als Verfahrensbeistand zu qualifizieren. Nach Informationen von rbb24 Recherche gibt es immer wieder Probleme bei der Tätigkeit von Verfahrensbeiständen [...].“ Inwiefern ist diese Kritik berechtigt oder unberechtigt?

Zu 11.: Konkrete inhaltliche Vorgaben für die Ausbildung zum Verfahrensbeistand enthält § 158 a FamFG nicht. Vielmehr führt § 158 a FamFG auf, über welche Kenntnisse ein Verfahrensbeistand verfügen muss, nämlich über Grundkenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Verfahrensrechts in Kindschaftssachen und des Kinder- und Jugendhilferechts, sowie Kenntnisse der Entwicklungspsychologie des Kindes und über kindgerechte Gesprächstechniken. Inwiefern einzelne Verfahrensbeistände trotz der Zusatzqualifizierung nicht über ausreichende Kenntnisse in den genannten Gebieten verfügen, kann nicht beurteilt werden.

12. Der [RBB](#) teilte mit: „Familienrechtsanwältin Birte Strack und Ulrich Ames vom Berufsverband der Verfahrensbeistände sehen den größten Hebel für einen besseren Gewaltschutz bei einer stärker reglementierten Ausbildung. ‚Die großen Ausbildungsträger, die auch von unserem Verband zertifiziert sind, haben häusliche Gewalt in ihrem Curriculum drin‘, sagt Ames. ‚Aber es gibt auch sehr, sehr schlechte Ausbildungen, die überhaupt nicht überprüft werden, von niemanden.‘ Der Verband BVEB hat deshalb eigene Kriterien entwickelt, nach denen er eine Zertifizierung anerkennt: mindestens 150 Stunden Ausbildungszeit, mindestens drei unterschiedlich vorgebildete Trainer, eine breite Palette von Ausbildungsinhalten, darunter auch die Istanbul-Konvention zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt. Bislang erfüllen nur vier Träger in ganz Deutschland diese Kriterien. Mindestens acht weitere arbeiten ohne die Anerkennung. Der Verband fordert deshalb, dass Verfahrensbeistände und andere Beteiligte am Familiengericht verpflichtende Fortbildungen zu häuslicher und sexualisierter Gewalt nachweisen müssen. Es brauche auch klare gesetzliche Vorgaben über deren Inhalte.“ Wie positioniert sich der Senat zu dieser Forderung und wie könnte sie umgesetzt werden?

Zu 12.: Qualitätssichernde Maßnahmen werden vom Senat stets begrüßt. Zu berücksichtigen ist allerdings auch, dass gerade im ländlichen Raum bereits jetzt eine viel zu geringe Anzahl an Verfahrensbeiständen tätig ist. Zu hohe Anforderungen an die Ausbildung zum Verfahrensbeistand und bei gleichzeitig zu geringen Ausbildungsplätzen

könnte dieses Problem verschärfen und damit letztlich dem Kindeswohl wenig zuträglich sein.

13. Ausbildungsinhalte waren im [Referentenentwurf des BMJ](#) kein Thema. Wird der Senat über den Bundesrat eine Gesetzesinitiative anstoßen, wenn dazu keine Koalitionsvereinbarung erfolgt?

Zu 13.: Eine Bundesratsinitiative ist derzeit nicht geplant.

Berlin, den 4. Februar 2025

In Vertretung

Dirk Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz